



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Keßler, R.: Das Schwurgericht : ein Übelstand im deutschen Rechtswesen :
(Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Schwurgericht.

Ein Übelstand im deutschen Rechtswesen.

Von R. Keffler.

(Schluß.)



Wenn man von der anscheinend selbstverständlichen Voraussetzung ausgeht, daß es sich bei Erörterung dessen, was für und wider die Schwurgerichte spricht, nur darum handeln könne, ob von ihnen richtige Urteile, insbesondre bessere als von den Beamtenrichtern, zu erwarten seien, so möchte man mit dem im vorigen Hefte Gesagten die allgemeinen Gesichtspunkte für erschöpft halten. Aber es ist noch ein Argument zu Gunsten der Schwurgerichte in petto, welches die Frage auf ein ganz andres Gebiet, von dem der Rechtspflege auf das der Pädagogik, hinüberleitet; und dies Argument darf umso weniger unbeachtet bleiben, als es sogar in den Motiven des Gerichtsverfassungsgesetzes Aufnahme gefunden hat. Es soll den Schwurgerichten, wie den Laiengerichten überhaupt, der Vorzug eigen sein, „Kenntnis des Rechts im Volke zu verbreiten und den Rechtsinn zu fördern.“ Wohlgemerkt: es ist hier nicht von dem Einflusse die Rede, welchen die von wem auch immer, wenn nur gut, gehandhabte Justiz dadurch, daß sie das Recht zeigt und zur Geltung bringt, auf Rechtsinn und Rechtskenntnis des Volkes ausübt. Der Vorzug soll vielmehr in der Beteiligung der Laien am Rechtssprechen liegen; von dem Thätigwerden der Geschwornen als Urteiler erwartet man zunächst für sie selbst, vielleicht auch mittelbar für andere, jene segensreiche Wirkung.

Aber ist denn unser ganzes öffentliches Wesen zu einem großen „Bildungsverein“ geworden? Sind die Gerichtshöfe zum Rechtssprechen da oder zur Unterweisung und Erziehung ihrer Mitglieder? Vereinen lassen sich diese Zwecke nicht. Der erstere verlangt kundige und erprobte Männer zu Richtern; dem andern entspricht es, wenn man diejenigen beruft, die in Rechtskenntnis und Rechtsinn am weitesten zurück sind. So einigermaßen hat man das letztere Prinzip bei Einrichtung der Schwurgerichte schon befolgt; konsequenterweise müßte man noch andre Gesellschaftsklassen zum Geschwornendienst heranziehen. Die Verirrung der Schulmeisterei ins Gebiet der Justiz ist hier noch viel deutlicher und viel gefährlicher als bei der Vermischung von Strafe und Besserung. Die Justizorganisation — es ist wunderbar, daß man das erst sagen muß — darf nur auf den einen Zweck gerichtet sein: möglichst sichere Erzielung gerechter Urteile. Leben, Freiheit, Ehre des Angeklagten auf der

einen, die allgemeine Rechtsicherheit auf der andern, das Interesse der Gerechtigkeit auf beiden Seiten, das sind keine corpora vilia, die man Vernbedürftigen zu vivisektorischen Experimenten in die Hände geben darf.

Und wenn der ungehörige Zweck wenigstens erreicht würde, auf diesem Wege überhaupt erreicht werden könnte! Aber was die Rechtsbekenntnis wert ist, die ein Geschworne sich günstigenfalls durch die Erläuterung einiger Strafgesetzparagraphen und deren Illustrirung durch die paar konkreten Fälle erwirbt, haben wir schon erörtert. Und nun gar der Rechtsfynn! Der Ausdruck ist etwas unbestimmt und zweideutig. Er wird mit der Rechtskenntnis so in einem Athem genannt, als ob zwischen beiden ein Zusammenhang bestände. Daß aber juristische Kenntnisse und rechtliche Gesinnung mit einander nichts gemein haben, wird keines Beweises bedürfen. Und das Mitwirken bei ein paar Urteilsfällungen thuts wahrlich auch nicht. Man braucht sich die Sache nur einmal nüchtern zu vergegenwärtigen, um überzeugt zu sein, daß jeder einzelne genau ebenso redlich oder unredlich die Geschwornenbank verläßt, wie er sich daraufgesetzt hat. Sollte aber unter Rechtsfynn nicht rechtlicher Sinn, sondern Sinn für Rechtsangelegenheiten, in specie also Interesse an der Kriminalistik gemeint sein, so ist zu bemerken, daß die Verbreitung des „Neuen Pitaval“ auf Staatskosten ein viel wirksameres, billigeres und unschädlicheres Mittel sein würde, um einen solchen kriminalistischen Dilettantismus zu fördern.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß manche Leute zur Verteidigung der Schwurgerichte davon reden, es sei „eine Forderung des natürlichen Rechtsbewußtseins,“ daß jeder von seinesgleichen gerichtet werde. Vermutlich haben sie einmal etwas von Pairsgerichten gehört. Angesichts des professionmäßigen, vagabundirenden Verbrechertums, das ein so namhaftes Kontingent für die Anklagebank stellt, mögen sich die Geschwornen für dieses Kompliment bei ihren Freunden bedanken.

Es dürfte der Mühe lohnen, zur bessern Illustrirung der vorstehenden allgemeinen Erörterungen einen Blick auf einige Besonderheiten des schwurgerichtlichen Verfahrens zu werfen. Es kann nicht fehlen, daß die unheilbaren Grundgebrechen der ganzen Einrichtung auch in der vom Gesetzgeber ihr verliehenen äußern Form deutlich zu Tage treten. In mehr als einer Hinsicht hat man sich genötigt gesehen, für die Schwurgerichte Abweichungen von sonst unverbrüchlich beobachteten Grundsätzen des Prozeßrechts zu statuiren, Abweichungen, die noch niemand für Vorzüge erklärt hat und niemand dafür erklären kann. Es war die leidige Not, die dazu trieb, die geheime Überzeugung von der Untauglichkeit der Geschwornen für das ihnen verliehene Amt. Die Gestaltung des schwurgerichtlichen Verfahrens enthält, bei Lichte besehen, eine wahrhaft vernichtende Kritik des Gesetzgebers über sein eignes Werk.

Gleich im Beginn der Verhandlung, bei der Auslosung der Geschwornen, werden wir durch einen eigentümlichen Hergang frappirt. Solange noch die

unerläßliche Zahl der Zwölfe übrig bleibt, genügt ein Wort des Staatsanwalts oder des Verteidigers, um dem Manne, den das Vertrauen des Gesetzes zum Richteramte berufen hat, die Ausübung dieses Amtes zu unterfagen. Freilich kann auch der berufsmäßige Richter nach § 24 der Strafprozeßordnung „wegen Besorgnis der Befangenheit“ abgelehnt werden, „wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen“; aber dann ist ein solcher thatsächlicher Grund anzugeben und glaubhaft zu machen, und über das Ablehnungsgesuch entscheidet, nach vorgängiger Äußerung des Beanstandeten, eine richterliche Behörde. So entspricht es der Würde des Richteramts, die durch eine willkürliche Verwerfung des Richters von seiten der Parteien geradezu verhöhnt wird. Weshalb nun den Geschwornen gegenüber die Gestattung einer solchen Parteivillkür? Sicherlich nicht, weil eine Begründung und Prüfung des Ablehnungsgesuches für das schwurgerichtliche Verfahren zu umständlich sein würde. Da der zur Entscheidung geeignete Gerichtshof bereit sitzt, da wegen der überschießenden Zahl der Geschwornen eine für begründet erachtete Ablehnung keine Beschlußunfähigkeit herbeiführen würde, da auch den Parteien wochenlang vorher die Persönlichkeiten der mitwirkenden Geschwornen bekannt gemacht sind, sie also Zeit haben, ihre Anträge vorzubereiten, so würde gerade bei den Schwurgerichten ein geordnetes Ablehnungsverfahren nicht den mindesten Schwierigkeiten begegnen. Zudem bedenke man, daß in den meisten Fällen, in welchen thatsächliche Gründe zum Mißtrauen gegen einen Geschwornen vorliegen — wenn er der Verletzte, oder mit dem Verletzten oder andererseits mit dem Angeklagten nahe verwandt ist, und dergleichen —, bereits das Gesetz ihn von der Mitwirkung ausschließt, eine Ablehnung also nicht nötig ist. Es würden hiernach Ablehnungsgesuche gegen Geschworne, zumal begründete Ablehnungsgesuche, ebenso unendlich selten sein wie jetzt gegen Richter. Daß statt dessen die Ablehnungen durch Belieben der Parteien in jeder Schwurgerichtsverhandlung duzendweise vorkommen, beweist schlagend, daß es sich hier um etwas ganz andres handelt als nur um eine vereinfachte Geltendmachung des im vorerwähnten § 24 der Strafprozeßordnung bezeichneten Ablehnungsrechtes. Es hat eben seinen guten Grund, wenn das Gesetz bei der Ablehnung der Geschwornen die Angabe von Gründen nicht nur nicht verlangt, sondern ausdrücklich verbietet (§ 283 der Strafprozeßordnung). Die Gründe, aus welchen regelmäßigweise Geschworne abgelehnt werden, sind solche, daß ihre Angabe eine öffentliche Beleidigung der Abgelehnten enthalten würde. Abgesehen davon, daß das Ablehnungsrecht gelegentlich auf Ansuchen mißbraucht wird, um einem sitzungsunlustigen Geschwornen einen freien Tag zu verschaffen, geschieht seine Anwendung durchweg, weil die geistige Beschränktheit des Betreffenden ihm vom Gesichte abzulesen oder anderweit bekannt oder zu vermuten ist, oder weil man ihm schon seinem Stande nach kein unparteiisches Urteil in der Sache zutrauen kann. Man würde es beispielsweise dem Staatsanwalt zum schweren Vorwurfe

machen, wenn er bei einer Verhandlung gegen einen Bauern wegen tödtlicher Verletzung eines widerspenstigen Knechtes nicht, soweit er kann, jeden bäuerlichen Grundbesitzer ablehnen wollte. Der Verteidiger operirt natürlich in entgegengesetzter Richtung, nicht etwa weil er der Unparteilichkeit, sondern weil er der Parteilichkeit der Standesgenossen traut. Umgekehrt wird bei einer Anklage gegen einen Wilddieb der Verteidiger jeden jagdberechtigten Großgrundbesitzer ablehnen, u. s. w. je nach der Beschaffenheit des Falles. Eine nicht selten angewandte Taktik der Verteidigung besteht in der thunlichsten Ausmerzungen aller intelligenten Elemente unter den Geschwornen. Dies kommt namentlich vor bei Meineids-, Bankerotts- und ähnlichen Anklagen, wenn die Sache verwickelt und mit vielen juristischen Fragen durchsetzt ist. Die leider oft durch den Erfolg gekrönte Spekulation geht dahin, daß diejenigen Geschwornen, denen die Sache am dunkelsten bleibt, natürlich am wenigsten zu dem Entschlusse der Verurteilung geneigt sein werden. Zur Zeit, da noch die schwerern Diebstahlsfälle regelmäßig an die Schwurgerichte gelangten, standen andrerseits bei den Staatsanwaltschaften die Bauern in dem Rufe, jeden des Diebstahls Angeklagten blindlings zu verurteilen. Das alles sind offene Geschäftsgeheimnisse. Im Verfahren vor den Strafkammern sind solche Skandalosa ganz undenkbar. Man sieht hieraus, was es mit dem größern Vertrauen zu den Laienrichtern auf sich hat. Man wende nicht ein, daß doch schließlich die nicht Abgelehnten als Vertrauensmänner übrig bleiben. Wäre das Ablehnungsrecht uneingeschränkt, so würde selten eine Geschwornenbank zustande kommen; wem die eine Partei traut, dem traut in der Regel die andre umso weniger; und selbst dadurch, daß man einen nicht ablehnt, sagt man noch nicht, daß man ihn für tauglich, sondern nur, daß man andre, für die man sich sein Ablehnungsrecht verspart, für noch untauglicher hält.

So die Parteien. Wie der Gesetzgeber zu der Sache steht, erhellt einmal aus der Zulassung, ja Veranstaltung dieses Treibens, und noch deutlicher aus § 303 der Strafprozeßordnung. Der Geschworne, welcher dem Affront einer Ablehnung entgangen ist, verfällt kraft dieses Paragraphen dem andern, nach geendeter Verhandlung bis zur Abgabe seines Spruches hinter Schloß und Riegel gesetzt, oder doch der Bewachung durch den Gerichtsdiener übergeben zu werden, um so der Möglichkeit ungehöriger Einwirkungen entzogen zu sein, „zur Sicherung einer unbeeinflussten Beratung der Geschwornen,“ wie die Motive zur Strafprozeßordnung ganz offen sagen. Solche beleidigenden Sicherheitsmaßregeln richterlichen Beamten gegenüber vorzuschlagen, ist noch niemandem im Traume eingefallen. Hier kommt es zu Tage, wie der Gesetzgeber im Grunde seines Herzens von der Zuverlässigkeit der Leute denkt, denen er lieber als den Berufsrichtern die Aburteilung der schwersten Kriminalfälle anvertraut.

Die Haupteigentümlichkeiten des schwurgerichtlichen Verfahrens bestehen bekanntlich darin, daß 1. den Geschwornen nicht, wie allen andern Richtern, das gesamte thatsächliche Material zur freien Beurteilung nach jedem nur denk-

baren rechtlichen Gesichtspunkte unterbreitet wird, sondern einzelne mit ja oder nein zu beantwortende Fragen vorgelegt werden, und 2. daß ihnen auch in dieser Form nicht einmal die ganze ungeteilte Entscheidung des Prozesses zufällt, daß vielmehr zu diesem Zwecke zwei getrennte Kollegien, die Geschwornenbank und das mit drei rechtsgelehrten Richtern besetzte Gericht, auf gesonderten Gebieten zusammenzuwirken haben. Das Unnatürliche und Gezwungene dieser Anordnungen leuchtet ohne weiteres ein und tritt in der Praxis aufs grellste hervor. Es sind das aber Mißstände, zu deren Beseitigung es nur einen Weg giebt: die Abschaffung der Schwurgerichte überhaupt.

Es würde zu weit in juristisches Detail hineinführen, wenn ich an Beispielen darthun wollte, wach ein Kreuz in jedem nicht ganz einfachen Falle das „Problem der Fragestellung“ für das Gericht, den Vorsitzenden, den Staatsanwalt und den Verteidiger abgiebt. Auch dem Nichtjuristen dürfte ja zur Genüge bekannt sein, daß wir eine eigene bändereiche Literatur über dieses „Problem“ besitzen, daß in vielen Fällen, trotz alles bei der Formulierung der Fragen aufgewandten Kopfzerbrechens, ihre Fassung doch zur Vernichtung des darauf basirten Urteils durch das höhere Gericht aus formellen Gründen führt, und daß auch der korrektest ausgearbeitete Fragebogen mit seinem Gewirre von kumulativen, alternativen, eventuellen und höchst eventuellen, in die abstraktesten Gesetzesworte gekleideten Fragen für die Geschwornen nicht selten ein Labyrinth bleibt, durch welches auch der erläuternde Vortrag des Präsidenten ihnen den Weg nicht zu zeigen vermag. Wäre das anders, so könnten nicht die innern Widersprüche in den Verdikten, für deren Aufhebung die Strafprozessordnung ein besondres Verfahren vorschreibt, eine so häufige Erscheinung sein. Und dabei hat man es noch als einen Glücksfall anzusehen, wenn das obwaltende Mißverständnis durch ein in aller Form sich selbst widersprechendes Verdikt zu Tage kommt und somit aufgeklärt und beseitigt werden kann. Nicht selten will es der Zufall, daß die auf vollkommenen Mißverständnissen beruhenden Antworten doch äußerlich zu einem festen Resultate zusammenstimmen. Dann ist der Schaden unheilbar, und die Geschwornen erfahren zu ihrem nicht geringen Erstaunen, daß das Endergebnis eine Freisprechung ist, während sie verurteilen wollten, oder umgekehrt. Jedem Praktiker werden solche Fälle in der Erinnerung sein.

Einen charakteristischen Nebenpunkt will ich hier nicht unerwähnt lassen: das Diplomatistiren bei der Fragestellung. Wenn eine und dieselbe That eine strengere und eine mildere Auffassung rechtlich zuläßt, wenn beispielsweise ein thatsächlich falscher Eid als wissentlich oder nur fahrlässig unwahr geleastet angesehen werden kann, so wird auch der von der vollen Schuld des Meineidigen überzeugte Staatsanwalt zu erwägen haben, ob er nicht doch die Stellung einer Eventualfrage auf fahrlässig falschen Eid beantragen soll. Es hat eine solche Hilfsfrage das Gute, daß Geschwornen, welche nicht den Mut haben, die Ver-

antwortung für die in Wahrheit begründete volle Verurteilung zu übernehmen, die Möglichkeit gegeben wird, das Schuldig wegen eines, allerdings garnicht vorliegenden, geringern Vergehens auszusprechen. Auf diese Weise wird dann wenigstens der Skandal einer völligen Freisprechung des offenbar Überführten vermieden. Andererseits bleibt das so erzielte Verdikt ein dem Rechte widersprechendes, und möglicherweise hätten die schwankenden Gemüter, wenn sie lediglich vor die Alternative gestellt worden wären, entweder wegen wissentlichen Meineides zu verurteilen oder ganz freizusprechen, sich doch zu dem erstern gedrängt gefühlt. Der vorsichtigerer Staatsanwalt wird sich deshalb meist für die Beantragung der Hilfsfrage, der energischere dagegen entscheiden. Ähnliche Erwägungen stellt schon der Vorsitzende bei Entwerfung der Fragen an. In entgegengesetzter Richtung pflegt in gleichem Falle der Verteidiger zu überlegen, ob er durch Beantragung der Hilfsfrage eine mildere Bestrafung seines Klienten ermöglichen oder für diesen das gewagtere Spiel um Zuchthaus oder völlige Freisprechung spielen soll. Seine Entscheidung wird davon abhängen, ob er hoffen kann, letztern Falls die Geschwornen durch Ausmalung der harten Folgen einer Verurteilung und der Schwere ihrer Verantwortlichkeit ängstlich zu machen und zur Freisprechung zu bewegen. Besondere Skrupel pflegt die Frage nach mildernden Umständen hervorzurufen. Der Staatsanwalt beantragt ihre Stellung oder Bejahung nie, ohne energisch zu betonen, daß er damit keine Zweifel an der Schuld des Angeklagten aussprechen wolle, der Verteidiger nie, ohne sich auf das entschiedenste gegen die Unterstellung zu verwahren, als wolle er damit die Schuld seines Klienten einräumen. Beide wissen eben, daß die Mehrzahl der Geschwornen bei allen nicht sonnenklaren Fällen in ihrer Ratlosigkeit geneigt ist, nach allen möglichen und unmöglichen Anhaltspunkten für ihr Urteil zu haschen, und daß Äußerungen des Staatsanwalts, die auf Zweifel desselben an der Schuld, Äußerungen des Verteidigers, die auf solche an der Unschuld des Angeklagten gedeutet werden können, zu dessen Gunsten oder Ungunsten mindestens ebenso schwer ins Gewicht fallen wie die treffendsten sachlichen Argumente. Ich will nicht sagen, daß dieses ganze diplomatische Spiel löblich und den Intentionen des Gesetzes entsprechend wäre; ich erwähne nur die Thatsache, weil sie zeigt, wie die in der Praxis der Schwurgerichte Erfahrenen von diesen unsern in gewissem Sinne höchsten Kriminalgerichtshöfen zu denken gelernt haben.

Frägt man nun, weshalb denn die Geschwornen ihre Entscheidung durchaus in der unglücklich zerpfückten und gepreßten Form des Fragebogens abgeben müssen, so liegt die Antwort auf der Hand. Freilich ist es ein unendlich viel sachgemäheres, ja das allein sachgemäße Verfahren, dem Richter, wie vor den Strafkammern geschieht, einfach die Beweismittel vorzuführen, und ihn dann, das Gesetzbuch in der Hand oder im Kopfe, frei und ungehindert prüfen zu lassen, ob und welches Delikt, eventuell welche Strafausschließungs-, Min-

derungs- oder Schärfungsgründe, und welche etwaigen Ausnahmen wieder von solchen Gründen er als erwiesen ansehen will; aber zu einer solchen Prüfung gehört Gesetzeskenntnis, gründliche Gesetzeskenntnis, wenn nicht die handgreiflichsten Absurditäten herauskommen sollen. Weil die Geschwornen das Gesetz weder gründlich noch überhaupt kennen, darum ist für sie eine solche freie Urteilsfindung schlechterdings unmöglich. Die Frage- und Antwortform ist unerläßlich zur Verschleierung der Rechtsunkenntnis dieser Richter. Das einfache Ja oder Nein auf sachgemäß entworfene Fragen giebt schließlich immer ein, vielleicht schreiend ungerechtes, aber doch nicht absolut widersinniges Resultat.

Und mit der Notwendigkeit der Frageform ist auch die der Mitwirkung eines rechtskundigen Richterkollegiums, welches über die Fragestellung zu entscheiden hat, ohne weiteres gegeben. Man hätte daran denken können, die Thätigkeit dieses Kollegiums auf diesen Punkt zu beschränken, aber man hat es — glücklicherweise — nicht gethan. Zwar die Schuldfrage ist nach ihrer rechtlichen wie nach ihrer thatsächlichen Seite ohne Einschränkung den Geschwornen überwiesen worden, aber dem „Gerichte“ sind, außer der Fragestellung, noch wichtige Entscheidungen vorbehalten, so namentlich die Leitung des Prozesses und die Abmessung der Strafe.

An und für sich ist diese Spaltung des Entscheidungsrechts nichts weniger als wünschenswert. Man sollte meinen, dasjenige Richterkollegium, welchem die Beweismittel vorgeführt werden, welches aus der Beweisaufnahme die Überzeugung von Schuld oder Unschuld gewinnen soll, müßte auch den Umfang und die Art und Weise der Beweisaufnahme zu bestimmen haben. Von dem Ermessen der Geschwornen müßte es also abhängen, ob sie die Verhandlung aussetzen wollen, um einen neu vorgeschlagenen Zeugen zu hören, ob sie zum bessern Verständnis der Sache eine Lokalbefichtigung für erforderlich halten, ob ein Zeuge eidlich oder ohne Eid vernommen, eine Urkunde verlesen werden soll oder nicht, und dergleichen mehr. Über alle solche Fragen aber entscheidet ausschließlich das Gericht. Hält dieses die Aufnahme eines angebotenen Beweises für unerheblich, so verwirft es den Antrag, ohne die Geschwornen auch nur zu fragen, ob diese nicht etwa die Vervollständigung der Beweisaufnahme für ganz unerläßlich ansehen. Das Gericht bestimmt an ihrer Stelle, was zur Begründung ihrer Überzeugung nötig sei, was nicht.

Noch ungereimter womöglich stellt sich die Sache bei der Strafabmessung. Auf die nackte Formel der bejahten Schuldfrage hin ist kein Mensch in der Lage, ein Urteil über die Höhe der verwirkten Strafe, von der Todesstrafe natürlich abgesehen, zu fällen. Das Gericht muß von einem bestimmten Bilde der That in ihren Einzelheiten, ihren Motiven und begleitenden Umständen ausgehen, um die Strafe gerecht bemessen zu können. Was die Geschwornen in dieser Hinsicht für erwiesen halten, erfährt man aber nicht. Das Gericht ist also indirekt gezwungen, in das prinzipiell den Geschwornen zugewiesene Gebiet

der thatfächlichen Feststellung hinüberzugreifen, und diese für sich allein zu treffen, so gut als ob die Geschwornen gar nicht vorhanden wären. So wird denn in Wahrheit auch über die That- und Schuldfrage von zwei getrennten Kollegien entschieden. Das eine spricht nur mit den dürren Worten des Gesetzes aus, daß von einer bestimmten Person ein bestimmtes Verbrechen begangen worden sei; das andere stellt die nähern Umstände, insbesondere auch die Motive der That fest. Aber wie nun, wenn die Majorität des letztern Kollegiums den Schuldiggesprochenen für unschuldig hält? Wie soll sie da bei der Strafabmessung die Motive berücksichtigen, wenn sie überzeugt ist, daß keine Motive irgend welcher Art den Angeklagten zu der That bewogen haben, oder die begleitenden Umstände eines Verbrechens, von welchem sie vielleicht annimmt, daß es überhaupt nicht, jedenfalls, daß es nicht von der im Wahrspruche bezeichneten Person begangen worden sei? Da mag sie sich helfen, wie sie kann. In manchen Fällen äußert sich ja allerdings der Spruch der Geschwornen auch über die konkrete Beschaffenheit der That, nämlich dann, wenn das Gesetz eine Frage nach mildernden Umständen zuläßt. Die Äußerung erfolgt aber immer nur in der ganz unbestimmten Form der Bejahung oder Verneinung dieser Frage. Auch hier also besteht für das Gericht die Notwendigkeit, sich ein genaueres Bild der That auf eigne Hand zu machen; nur daß es bei der Wahl des Strafmaßes an einen engern Rahmen gebunden wird. Insofern greift in diesen Fällen die Entscheidung der Geschwornen in die Straffrage hinüber. Und gerade hier tritt das Irrrationelle des ganzen Verhältnisses besonders deutlich hervor, da das Gericht häufig mit den Geschwornen in der Beurteilung der Strafwürdigkeit der That keineswegs übereinstimmt. Es korrigirt dann den Fehlspruch, soweit das Gesetz ihm die Möglichkeit giebt, oft zum nicht geringen Staunen der Geschwornen, die nach der Annahme mildernder Umstände auch eine milde, nach deren Verneinung eine besonders harte Strafe erwartet hatten.

Gleichwohl wäre es keine Verbesserung des Gesetzes, wenn man diesen Mißständen durch Übertragung auch der prozeßleitenden Beschlüsse und der Strafabmessung an die Geschwornen abhelfen wollte. Der Gesetzgeber hat seinen guten Grund gehabt, diese Entscheidungen dem Gerichte vorzubehalten: er mißtraute der Fähigkeit der Geschwornen.

Bei der Prozeßleitung, insbesondere bei der Bestimmung des Umfangs und der Art der Beweisaufnahme, kommen die schwierigsten prozeßualischen Rechtsfragen in Betracht. Auch der eifrigste Verteidiger der Geschwornen, falls es einen solchen giebt, dürfte zugeben, daß, wenn man ihnen die prozeßleitenden Beschlüsse übertragen wollte, dies thatfächlich der Aufhebung der bezüglichlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung für das Gebiet des schwurgerichtlichen Verfahrens so ziemlich gleichkommen würde. Was die Strafabmessung betrifft, so sollte man auf den ersten Blick meinen, daß, wenn irgendwo, gerade hier das Feld wäre, auf welchem sich das natürliche Rechtsgefühl des Mannes aus dem

Volke ersprießlich bethätigen könnte, und daß es jedenfalls für den Laien sehr viel leichter sein müßte, für eine bestimmte That innerhalb der vom Gesetze genau festgestellten Grenzen die richtige Strafe zu finden, als „aus dem Inbegriffe der Verhandlung“ eine begründete Überzeugung von Schuld oder Unschuld sich zu bilden. Dem ist auch wirklich so. Gleichwohl ist meines Wissens in den mit der Gesetzgebung sich befassenden Kreisen noch nie der Gedanke aufgetaucht, die Geschwornen mit der Entscheidung auch über die Strafe zu betrauen. Man sieht eben voraus, daß das zu ganz unerträglichen Resultaten führen würde, und läßt sich deshalb lieber den Vorwurf der Inkonsequenz gefallen. Dieser Vorwurf kann dem Gesetzgeber allerdings nicht erspart werden; aber nicht weil er die Straffrage beim Gerichte gelassen, sondern weil er die Schuldfrage den Geschwornen überwiesen hat, während sie doch zur Beurteilung der einen wie der andern gleich wenig qualifizirt sind. Nur deutlicher zeigen würde sich diese Unfähigkeit, wenn man die Geschwornen nötigte, statt des bloßen Ja oder Nein selbständig gefundene, wenn auch noch so kurze Sätze auszusprechen.

An die letzte Bemerkung knüpft sich passend die Erwähnung noch einer Abnormität des schwurgerichtlichen Verfahrens: die Geschwornen entscheiden ohne Angabe von Gründen. Daß jedes Urtheil die Entscheidungsgründe anzugeben habe, ist seit langer Zeit ein Fundamentalsatz des deutschen Prozeßrechts. Der Zweck ist ein doppelter. Einmal liegt darin ein heilsamer Zwang für den Richter, sich bis ins einzelste hinein klar darüber zu werden, weshalb er so und nicht anders erkennt; es ist eine Garantie gegen das gefährliche Urtheilen nach unbestimmtem, dunkeln Gefühl. Sodann ermöglicht erst die Angabe von Gründen eine Nachprüfung des Urtheils, sei es in thatsächlicher, sei es in rechtlicher Hinsicht, durch das Gericht höherer Instanz. In beiden Beziehungen ist die Dispensirung der Geschwornen von der Begründung ihres Wahrspruchs eine höchst bedenkliche Maßregel. Prinzipiell und abgesehen von der für diese Betrachtung nicht interessirenden Willkürbestimmung des § 379 der Strafprozeßordnung unterliegen die Urtheile der Schwurgerichte, ebenso wie die der Strafkammern, in Folge des Rechtsmittels der Revision einer rechtlichen Nachprüfung durch das Reichsgericht. Faktisch gestaltet sich die Sache bei beiden ganz verschieden. Hat die Strafkammer in der Auffassung, sei es des Strafprozeßrechts, sei es des materiellen Rechts, irgendwie geirrt, so greift das Reichsgericht verbessernd ein; bei schwurgerichtlichen Urtheilen kann es das nur, wenn der Fehler im Verfahren, insbesondere in der Formulirung der Fragen steckt, oder, was natürlich äußerst selten vorkommt, wenn die Strafe für die von den Geschwornen festgestellte That gesetzwidrig bemessen, oder endlich, wenn über gewisse, bisweilen in Frage kommende Nebenpunkte, deren Entscheidung ebenfalls dem Gerichte zufällt, wie über Verjährung, Antragsrecht, Rückfall, unrichtig erkannt worden ist. Bei der Beantwortung der Schuldfrage, also bei dem Kernpunkte des ganzen Urtheils, mögen

die Geschwornen von den allerverkehrtesten Rechtsanschauungen ausgegangen sein, es giebt dagegen keine Remedur, weil niemand erfährt, was sie eigentlich bei ihrem Ja oder Nein sich gedacht haben. Die wichtige Aufgabe des Reichsgerichts, für eine einheitliche und korrekte Rechtsprechung zu sorgen, muß also auf dem den Schwurgerichten überwiesenen Gebiete des materiellen Strafrechts so gut wie unerfüllt bleiben. Gerade bei den Rechtsprüchen, bei welchen wegen der Dualität der Urteilsfinder die Nachprüfung der zu Grunde liegenden Rechtsanschauungen durch ein höheres Gericht am dringendsten geboten wäre, bleibt diese völlig aus. Wenn die Frage aufgeworfen wird: Wie handhaben unsere Gerichtshöfe die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die schwersten Verbrechen? so lautet die Antwort: Das weiß kein Mensch; denn diese Handhabung geschieht durch Rechtsunkundige, die sich über die etwa dabei befolgten Grundsätze, wenn sie überhaupt dergleichen befolgen, in keiner Weise zu äußern haben.

Der Grund, weshalb man auf diese Art die Verdikte der Geschwornen all und jeder Kontrolle entzogen hat, kann unmöglich der sein, daß man ihnen keine Rechtsirrtümer zutraute. Ebensowenig können die äußerlichen Schwierigkeiten eine so gefährliche Abweichung von einer der wichtigsten Regeln des Prozesses rechtfertigen. Diese Schwierigkeiten sind auch gar so arg nicht. Wenn Körperschaften von viel größerer Mitgliederzahl, beispielsweise parlamentarische Kommissionen, imstande sind, zur Begründung ihrer Beschlüsse die Ansichten der Majorität auf dem Papiere zu fixiren, so ist nicht einzusehen, weshalb das bei den Geschwornen formell so schwierig sein sollte. Der Obmann und zwei weitere zu erwähnende Mitglieder der Geschwornenbank könnten sehr füglich ein Redaktionsbureau bilden. Aber der Grund liegt tiefer. Der Gesetzgeber mutet den Geschwornen die Begründung ihres Spruches nicht zu und kann sie ihnen nicht zumuten, einmal weil es sehr zweifelhaft ist, ob auf jeder Geschwornenbank auch nur eine Persönlichkeit zu finden sein würde, die der Aufgabe einer richtigen Feststellung der Entscheidungsgründe gewachsen wäre, sodann weil man, nach dem, was gelegentlich über die Debatten in den Geschwornenzimmern verlautet, befürchten muß, daß das Bekanntmachen der von der Majorität gebilligten Gründe die Mehrzahl aller, auch der im Resultate richtigen Wahrsprüche, der Vernichtung in der Revisionsinstanz preisgeben würde.

So wird man immer wieder darauf zurückgeführt: das schwurgerichtliche Verfahren verstößt nach allen Richtungen gegen die Grundsätze eines gefundenen Prozeßrechts, aber diese Verstöße sind mit dem Grundcharakter der ganzen Institution unlöslich verbunden.

„Eine mittelalterliche Einrichtung, passend für mittelalterliche Zustände“ — das sind doch sonst heutzutage beliebte Schlagworte, um gesetzgeberische Maßnahmen zu diskreditiren. Warum hat man sie noch nie auf die Schwurgerichte und auf die Laiengerichte überhaupt angewendet, auf die sie wirklich passen? In den Zeiten vor der Karolina, als es, von den geistlichen Gerichten abgesehen,

weder eine Strafrechtswissenschaft noch ein von ihr ausgebildetes Recht gab, als man mit dem eines Verbrechens Verdächtigen noch nicht so viel Federlesens machte, wie es heute Pflicht der Organe des „Rechtsstaates“ ist, damals waren die Laien die gegebenen und geeigneten Richter. Wer sie heute dafür hält, erklärt damit unsere ganze Kriminalwissenschaft und das ganze auf sie gebaute, gesetzlich so peinlich genau fixirte Kriminalrecht und die ganze kriminalistische Thätigkeit des Reichsgerichts für überflüssige Spielereien. Von Leuten, die den „Rechtsstaat“ beständig im Munde führen, sollte man das am wenigsten erwarten. Wenn Ultrareaktionäre für eine Rückkehr zu den idyllischen Zuständen eines noch ganz formlosen, keiner kunstvollen Handhabung bedürftigen Rechtes und unter dieser Voraussetzung für Laienjustiz sich erwärmten, so läge wenigstens Konsequenz in der Sache.

Man sagt es ja der jüngsten Zeit nach, daß sie anfangs, in politischen Fragen mehr auf die Wirklichkeit als auf den Schein zu sehen. So wird denn vielleicht bald die Überzeugung eine allgemeine werden, daß die Garantien für bürgerliche Freiheit gegenüber der Kriminalgewalt des Staates in ganz andern Einrichtungen zu suchen und bereits gegeben sind als in der Heranziehung von Laien zu einem Amte, für welches ihnen jede Qualifikation abgeht. Wenn auch die Nachteile des Laienrichtertums bei den Schwurgerichten am schroffsten hervortreten, vorhanden sind sie auch bei den Schöffengerichten, wenigstens in deren gegenwärtiger Gestalt. Ob es sich empfehlen könnte, neben unsern jetzigen richterlichen Beamten noch andre Elemente zur ständigen Mitwirkung bei der Kriminaljustiz zu berufen, ist eine andere Frage. Das würden keine Laienrichter im heutigen Sinne mehr sein, sondern Berufsrichter, nur mit anderer als der jetzt üblichen Vorbildung. So komplizirt wie nun einmal unsere Rechtszustände auch auf dem Felde des Kriminalrechts geworden sind, ist eine besondere praktische und theoretische Vorbildung für den Kriminalrichter ein unumgängliches Erfordernis.

Einstweilen würde es als ein unendlich segensreicher Fortschritt zu begrüßen sein, wenn die Reichsgewalt sich zu folgendem einfachen Gesetze entschlosse:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Schwurgerichte treten die Strafkammern.

